

## Steuervergünstigungen

Abzugsmöglichkeiten für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei Bund und Kantonen

### Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) regelt in Artikel 32 die Grundsätze für den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens.

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_11.html)

Die zugehörige Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) erläutert den Begriff der Unterhaltskosten sowie der energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen.

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642\\_116.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_116.html)

Generell beträgt die Abzugsquote für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der direkten Bundessteuer **in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent.**

Das Eidgenössische Finanzdepartement umschreibt in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) all diejenigen Investitionen, welche unter den Begriff **rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien** fallen.

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642\\_116\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_116_1.html)

Bei **Neubauten und Gebäudeerweiterungen** werden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern **keine Abzüge** gewährt.

**WICHTIG:** Es gilt besonders zu beachten, dass einige Kantone detailliertere Massnahmenkataloge mit unterschiedlichen Abzugsquoten führen. In der Praxis wird dann sehr oft für die Berechnung der direkten Bundessteuer die jeweilige kantonale Regelung übernommen.

Angaben ohne Gewähr. Rückfrage beim kantonalen Steuerkommissär wird dringend empfohlen.

## Kantonale Steuern

**B** Im Rahmen der gesamtschweizerischen Steuerharmonisierung haben einige Kantone die Bundesregelung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens übernommen: Für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien können in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent der Investitionen abgezogen werden.

**K** Eigene kantonale Regelung: Die Regelung der direkten Bundessteuer wurde bei diesen Kantonen nur zum Teil oder gar nicht übernommen. Die wichtigsten Unterschiede sind in den Bemerkungen festgehalten.

**Æ** Keine steuerlichen Abzüge möglich.

Kanton	Typ	Bemerkung	Kanton	Typ	Bemerkung
AG	B	–	NW	B	–
AI	K	≈ B, jedoch 50% für erste 2 Jahre nach Anschaffung, dann 100%.	OW	K	≈ B, jedoch immer nur 50% abziehbar.
AR	K	Abzug nur für werterhaltende Massnahmen.	SH	K	≈ B, jedoch 100% per sofort.
BL	B	–	SZ	K	≈ B, wird bis Ende 2002 neu geregelt!
BS	B	–	SO	B	–
BE	B	–	SG	B	–
FR	B	Spezielle Aufteilung in Unterhalt und Mehrwert.	TG	K	≈ B, jedoch 50% für erste 4 Jahre, dann 100%.
GE	K	≈ B, jedoch kein Abzug für Holzheizungen.	TI	B	–
GL	K	≈ B, jedoch 50% für erste 2 Jahre nach Anschaffung, dann 100%.	UR	K	≈ B, jedoch separater Massnahmenkatalog
GR	Æ	–	VD	K	≈ B, jedoch 100% per sofort.
JU	K	≈ B, jedoch 100% per sofort.	VS	B	–
LU	Æ	*	ZG	B	–
NE	K	≈ B, jedoch Abzug im Maximum 1/3.	ZH	B	–

\*Falls der Liegenschaftsunterhalt nach tatsächlichen Kosten geltend gemacht wird, sind die Kosten für die Solaranlage in der Regel mindestens zu 50% abzugfähig.

Angaben ohne Gewähr. Rückfrage beim kantonalen Steuerkommissär wird dringend empfohlen.